

# **Statuten Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte (KVV)**

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Name, Sitz und Zweck**  
Art. 1 - 2
- II. Mitgliedschaft**  
Art. 3 - 9
- III. Organisation**  
Art. 10 - 16
- IV. Fachabteilungs-Delegiertenversammlung**  
Art. 17 - 21
- V. Finanzielles**  
Art. 22 - 30
- VI. Rechnungsrevisoren**  
Art. 31 - 32
- VII. Ausstellungspark**  
Art. 33 - 34
- VIII. Allgemeine Bestimmungen**  
Art. 35 - 36
- IX. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes**  
Art. 37 - 39
- X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
Art. 40

# **I. Name, Sitz und Zweck**

## **Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte (KVV) ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er umfasst die Kantone Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Teile von Schwyz und angrenzende Gebiete.
- 1.2 Das Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Verbandspräsidenten.
- 1.3 Der Verband ist Mitglied der Kleintiere Schweiz und deren Fachverbände. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die den gleichen Zweck verfolgen.

## **Art. 2 Zweck und Aufgaben**

- 2.1 Der KVV bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachabteilungen, Spezialvereinigungen, Vereine und Klubs nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.
- 2.2 Die Mitglieder anerkennen die offizielle Fachzeitschrift der Kleintiere Schweiz als verbindliches Publikationsorgan.
- 2.3 Der KVV gibt sich ein Leitbild.

# **II. Mitgliedschaft**

## **Art. 3 Allgemeine Mitgliederkategorien**

- 3.1 Der KVV kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - 3.1.1 Kollektivmitglieder
    - Fachabteilung Sing- und Ziervögel
    - Fachabteilung Geflügel
    - Fachabteilung Kaninchen
    - Fachabteilung Tauben
    - Fachabteilung Fellnähgruppen
    - Spezialvereinigungen
  - 3.1.2 Einzelmitglieder
    - die Ehrenmitglieder

## **Art. 4 Mitglieder der Fachabteilung**

- 4.1 Die Mitglieder der Fachabteilung sind in Vereinen oder Klubs organisiert.

## **Art. 5 Ehrungen**

5.1 Personen, die sich um den KVV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt oder mit der Verdiensturkunde ausgezeichnet werden. Anträge sind an den jeweiligen Fachabteilungsvorstand zu stellen.

## **Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

6.1 Aufnahme gesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen.

6.2 Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan der Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden. Innert einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum kann schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprachen sind an den Vorstand zu richten.

6.3 Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.

6.4 Vorstand und Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

6.5 Anerkennung der Statuten: mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten**

7.1 Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten.

7.2 Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

7.3 Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber dem KVV.

## **Art. 8 Stimmrecht**

8.1 An der Delegiertenversammlung haben zwei Stimmen:

- die Spezialvereinigungen

8.2 An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme:

- die Ehrenmitglieder des KVV
- Vereine, Klubs und Fellnähgruppen, für die ersten 30 Mitglieder zwei, für je weitere zehn Mitglieder ein weiteres Stimmrecht.
- KVV-Experten, -Preisrichter und -Kursleiter.

Die Stimmkarten sind nicht kumulierbar.

8.3 Die Vorstandsmitglieder des KVV haben Antragsrecht und beratende Stimme.

8.4 Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf.

## **Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

### **9.1 Austritt**

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **9.2 Ausschluss**

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des KVV zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des KVV Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

9.3 Dem auszuschliessenden Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen.

9.4 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses des Vorstandes schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.

## **III. Organisation**

### **Art. 10 Organe des KVV sind:**

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 11 Delegiertenversammlung / Zeitpunkt, Anträge, Einberufung**

11.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich am Palmsonntag statt (8 Tage vor Ostern).

11.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Vereinen, Klubs oder Fellnähgruppen durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

11.3 Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des KVV-Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes des KVV gewählt wird.

- 11.4 Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens auf Ende des Kalenderjahres des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Kalenderjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
- 11.5 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt.
- 11.6 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachabteilungen oder von 10 Vereinen inkl. Klubs, Spezialvereinigungen und Fellnähgruppen einberufen. Anträge sind spätestens 10 Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.
- 11.7 In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

## **Art. 12 Geschäfte der Delegiertenversammlung**

- 12.1 An der Delegiertenversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
- a) Behandlung und Beschlussfassung über Fragen, die das Innenleben des Verbandes, seiner Beziehungen nach aussen oder die Befolgungen seiner Ziel und Bestrebungen betreffen
  - b) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Fachabteilungen der Vereine und Klubs sowie den Spezialvereinigungen
  - c) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung (integriert in die Jahresrechnung sind die Parkkasse und die Fachabteilungskassen)
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
  - f) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Abgabe Verdiensturkunde
  - h) Berichte der Fachabteilungen
  - i) Verschiedenes
  - j) Bestimmung des nächsten Versammlungsortes
- 12.2 Beschlussfassung: Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- 12.3 Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.
- 12.4 Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 12.5 Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan der Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen.

12.6 Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Vorstand erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.

## **Art. 13 Vorstand**

### 13.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens neun Mitgliedern.

### 13.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist viermal möglich.

### 13.3 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- Fachabteilungspräsidenten von Amtes wegen

13.4 Eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter ist anzustreben.

13.5 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

13.6 Der Präsident darf nicht zugleich Abteilungspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.

13.7 Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

## **Art. 14 Kompetenzdelegationen, Unterschrift**

14.1 Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und Projektgruppen regelt der Vorstand.

14.3 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

## **Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung**

15.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen.

15.2 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

15.3 Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.

## **Art. 16 Pflichten und Kompetenzen**

16.1 Der Vorstand ist ausführendes Organ des KVV. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- Besorgung der laufenden Geschäfte
- Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- Erlass des Leitbildes
- Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung
- Abschluss und Auflösung von Verträgen
- Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- Öffentlichkeitsarbeit auf Verbandsebene
- Regelung der Vertretung des KVV in anderen Gremien und Organisationen
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen

16.2 Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten.

16.3 Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

16.4 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnungen den Rechnungsrevisoren rechtzeitig zur Prüfung, und legt sie der Delegiertenversammlung vor.

16.5 Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten des KVV.

## **IV. Fachabteilungs-Delegiertenversammlung**

### **Art. 17 Zeitpunkt**

17.1 Die Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen müssen gleichentags vor der Delegiertenversammlung des KVV durchgeführt werden. In denselben werden Fragen behandelt, welche die betreffenden Fachabteilungen berühren. Die Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Der Delegiertenmodus ist derselbe wie für die Delegiertenversammlung des KVV. Für die Einreichung von Anträgen, für den Abstimmungsmodus und für die Veröffentlichung des Protokolls gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eigentliche Delegiertenversammlung.

### **Art. 18 Stimmrecht**

18.1 An den Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen haben Stimmrecht:

- Ehrenmitglieder
- KVV Preisrichter, -Experten und -Kursleiter der jeweiligen Abteilung
- Mitglieder

18.2 Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen darf.

18.3 Die Stimmkarten sind nicht kumulierbar.

## **Art. 19 Kompetenz Fachabteilungs-Delegiertenversammlung**

- 19.1 In die Kompetenz einer Fachabteilungs-Delegiertenversammlung fallen;
- Behandlung und Beschlussfassung von Fragen, welche die betreffende Fachabteilung betreffen
  - Abnahme des Jahresberichtes
  - Wahl des Fachabteilungspräsidenten und der Vorstandsmitglieder
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der Vorstandsentschädigung

## **Art. 20 Kompetenz Vorstand**

- 20.1 In die Kompetenz der Fachabteilungsvorstände fallen;
- Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.
  - Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Vorstand getroffen werden.

## **Art. 21 Vorstand**

21.1 Die Fachabteilungsvorstände bestehen aus dem Fachabteilungspräsident und in der Regel zwei bis fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren von der Fachabteilungs-Delegiertenversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist viermal möglich. Sie sind in der Verwirklichung ihrer züchterischen Ziele und fachlichen Bestrebungen selbständig. Der Fachabteilungspräsident ist von Amtswegen im Hauptvorstand. Er hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Die Fachabteilungspräsidenten leiten Sitzungen, Versammlungen und Tagungen.

# **V. Finanzielles**

## **Art. 22 Organisation**

22.1 Der KWV führt sowohl eine Verbands-, Fachabteilungs- und Parkkasse.

22.2 Der Kassier führt alle Kassen. Er erledigt den gesamten Zahlungsverkehr.

22.3 Er orientiert die Fachabteilungspräsidenten auf Anfrage.



## **Art. 23 Budget**

23.1 Sowohl der Verband als auch die Fachabteilungen haben bis spätestens 31. Januar ein Budget zu erstellen. Der Kassier liefert die dazu notwendigen Unterlagen.

## **Art. 24 Einnahmen**

24.1 Die Einnahmen bestehen aus:

- Beitrag der Kleintiere Schweiz
- dem Zinsertrag
- Gönnerbeiträgen
- Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- Jahresbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
- Pauschalbeiträge der Klubs
- Parkerträge

24.2 Für weitere bestimmte Zwecke kann der Vorstand Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen.

## **Art. 25 Ausgaben**

25.1 Folgende Leistungen sind zu erbringen

- Verwaltungskosten (Regelung in separatem Reglement)
- Beiträge an Verbände, deren Mitglied der Verband ist
- Verpflichtungen aus Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- Verpflichtungen aus Beschlüssen der Fachabteilungs-Delegiertenversammlungen

## **Art. 26 Haftung des Verbandsvermögens**

26.1 Für alle finanziellen Verpflichtungen des KVW haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **Art. 27 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

27.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

27.2 Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

27.3 Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung, die Fachabteilungs- und Parkkasse.

## **Art. 28 Zuweisung an die Fachabteilungen**

28.1 Die Fachabteilung erhalten;

- die für die einzelnen Fachabteilungen an der Delegiertenversammlung bestimmten Beträge

- Die für die Fachabteilungen bestimmten Subventionen der Schweizerischen Verbände
- Staatsbeiträge, welche ausdrücklich einer einzelnen Fachabteilung zugewiesen werden
- Schenkungen, welche ausdrücklich für eine Fachabteilung bestimmt sind.

## **Art. 29 Leistung der Fachabteilung**

29.1 Leistungen der Fachabteilung sind;

- Verwaltungskosten (Regelung in separatem Reglement)
- Subventionen an die Mitglieder für fachliche Bestrebungen, Kurse, Vorträge und dergleichen

## **Art. 30 Leistung der Mitglieder**

30.1 Die Mitglieder haben die an der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge innerhalb von 30 Tagen, seit der Zustellung der Rechnung zu überweisen. Mahnungskosten haben die Mitglieder zu bezahlen.

# **VI. Rechnungsrevisoren**

## **Art. 31 Wahl**

31.1 Die Rechnungsrevisoren werden von und aus den Sektionen, Klubs oder Fellnähgruppen für eine dreijährige Amtszeit als 1. resp. 2. Rechnungsrevisor vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt.

## **Art. 32 Aufgaben**

32.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den Statuten entsprechen, insbesondere ob

- Bilanz- und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften entspricht.

32.2 Die Rechnungsrevisoren haben der Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.

# **VII. Ausstellungspark**

## **Art. 33 Park**

33.1 Die Vermietung des Parks wird in einem separaten Mietvertrag geregelt.

33.2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft zuhanden des Parkverwalters

33.3 Der Parkverwalter legt einen Bericht zuhanden des Vorstandes ab.

#### **Art. 34 Unterhalt**

34.1 Zur Mitfinanzierung und zum Unterhalt des Ausstellungsparks kann die Delegiertenversammlung bei den Sektionen einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag pro Mitglied derjenigen Fachabteilungen einfordern, welche den Park benützen.

### **VIII. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 35 Jahresberichte**

35.1 Der Jahresbericht des Verbandspräsidenten und diejenigen der Fachabteilungspräsidenten bilden zusammen die Grundlagen für den gedruckten Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

35.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Kleintiere Schweiz und des Vorstandes verlangten Statistiken termingerecht abzuliefern. Bei Nichteinhaltung werden durch die Delegiertenversammlung Sanktionen beschlossen. Die Erhebung der Mitgliederstatistik ist Sache des Hauptvorstandes.

#### **Art. 36 Ausstellungswesen**

36.1 Das Ausstellungswesen wird durch besondere Reglemente geregelt, welche durch die Fachabteilungs-Delegiertenversammlung bestimmt werden.

### **IX. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes**

#### **Art. 37 Statutenänderungen**

37.1 Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen eines Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

37.2 Die Anträge auf Änderung der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

37.3 Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Vorstand bis spätestens auf Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

#### **Art. 38 Auflösung**

38.1 Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

38.2 Der Antrag auf Auflösung muss mindestens 6 Monate vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikationsorgan veröffentlicht werden.

## **Art. 39 Sicherstellung des Verbandsvermögen**

39.1 Bei einer Auflösung des KVW verfällt das Verbandsvermögen zu Gunsten des zuletzt noch verbleibenden Kantonalverbandes (Kanton innerhalb KVW). Löst auch dieser sich auf, so wird das Verbandsvermögen der Kleintiere Schweiz zur Aufbewahrung übergeben. Bei einer Neugründung eines Verbandes, in den unter Art. 1.1 genannten Kantonen, mit den gleichen oder ähnlichen Zwecken, fällt das Vermögen Prozentual wieder diesem Verband (Verbänden) zu.

## **X. Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 40 Schlussbestimmungen**

40.1 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB)

40.2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

40.3 Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

40.4 Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 15. März 2008 in Erstfeld genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Schenkon/Rothenburg, 15. März 2008

### **Kleintierzüchter-Verband der Waldstätte**

Der Präsident

  
Markus Vogel

Die Sekretärin

  
Alice Felder